

## Allgemeine Bedingungen

für die Vermietung des Mehrzweckgebäudes G3 in Dornbirn, Stiglingen 49a

### 1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1 Für jede Vermietung des G3 gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vermietungen an bereits bekannte Mieter (=Veranstalter), auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind.

1.2 Vermieter: Freie Evangelikale Gemeinde Dornbirn

1.3 **Mit Unterfertigung** dieser Bedingungen durch den Vermieter kommt der Vertrag mit dem Veranstalter zustande. Mündliche Absprachen oder schriftlich beantragte Terminvorkehrungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Vermietung oder Überlassung des G3. Die Buchung gilt erst mit der Einzahlung der Kautions als fixiert.

1.4 Die Vermietung des G3s erfolgt **ausschließlich zur Durchführung der angegebenen Veranstaltung**. Änderungen des Veranstaltungszweckes müssen vorher mit dem Vermieter abgesprochen werden.

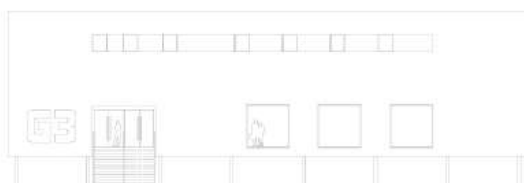
1.5 Wird die Veranstaltung zum vorgesehenen Termin nicht durchgeführt, gilt Folgendes:

- a) Bei unvorhergesehenen Terminverschiebungen ist der Vermieter – soweit möglich – flexibel
- b) Wird die Nichtdurchführung der Veranstaltung spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin bekanntgegeben, verfällt die Kautions. Eine **noch spätere Absage** berechtigt den Vermieter 50% des vereinbarten Entgelts zu beanspruchen.
- c) Werden die Gründe der Nichteinhaltung erst so spät bekannt (im Ermessen des Vermieters), dass der Vermieter die reservierten Räume nicht anderweitig verwerten kann, hat der Veranstalter trotzdem das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Tritt der Vermieter aus den o.a. Gründen vom Vertrag zurück, kann der Veranstalter keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

### 2. Organisatorische Bestimmungen:

2.1 Die **Parkplätze beim G3** können vom Veranstalter und seinen Besuchern während der Veranstaltung mitbenutzt werden. Der Vermieter übernimmt für Beschädigungen von Fahrzeugen keine Haftung. Absolut nicht geparkt werden darf auf der Zufahrtsstraße (Amtmahd), bei Auto Schwärzler und bei der Firma Asphalt Leithe. Es steht den Grundbesitzern frei, Verstöße gegen dieses Parkverbot zur Anzeige zu bringen.

2.2. Sämtliche **Vorbereitungsarbeiten**, wie etwa das Anbringen von Dekorationen, die Durchführung von Aufbauarbeiten, Proben sowie die Organisation des Abbaus sind **mit dem Vermieter abzustimmen**.



2.3 **Tische und Stühle** werden vom Veranstalter selbst aufgestellt. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sie umgehend zu reinigen, abzubauen und zu **verräumen**.

2.4 Bei Mitbenutzung der Küche durch den Mieter oder einen durch ihn beauftragten Caterer hat er das verwendete Geschirr, Gläser, Besteck und die Küche selbst, insbesondere den Herd, die Geschirrspülmaschine und die Oberfläche sämtlicher Küchenmöbel **zu reinigen**. Tut er das nicht, nicht vollständig oder nach Ermessen des Vermieters nicht ausreichend, ist der Vermieter zur **Nachreinigung** berechtigt. Hierfür hat der Veranstalter EUR 30,-- pro Stunde und Arbeiter **zu bezahlen**.

### **3. Veranstaltungsrechtliche Bestimmungen:**

3.1 Der **Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung**. Er hat alle für die Art der Veranstaltung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen selbst zu treffen und die veranstaltungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die sonstigen im konkreten Fall relevanten Bestimmungen zu beachten:

3.2 Den Weisungen des Vermieters ist unbeschadet der Verantwortung des Veranstalters für die Einhaltung der für die jeweilige Veranstaltung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen in jedem Fall Folge zu leisten. Dem Vermieter ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Die Anwesenheit eines Journaldienstes (Sicherheitsperson) ist zwingend erforderlich.

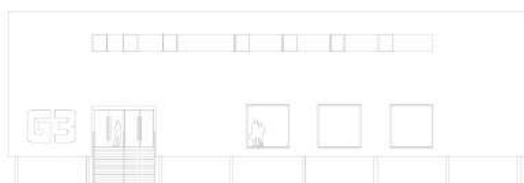
### **4. Schadenersatz/Haftung:**

4.1 **Der Veranstalter haftet für alle Schäden**, die dem Vermieter aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Angestellten oder Besucher entstehen. Der Vermieter ist berechtigt derartige Schäden unverzüglich auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und gegebenenfalls zu verrechnen.

4.2 Der Veranstalter haftet überdies für sämtliche Schäden, die Dritten, insbesondere seinen Beauftragten, Angestellten oder Besuchern, aus Anlass oder im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Sollten Dritte derartige Ansprüche gegen den Vermieter geltend machen, hält der Veranstalter den Vermieter schad- und klaglos.

4.3 Der Veranstalter haftet außerdem für alle Steuern, Gebühren und Abgaben (z.B. AKM) die für seine Veranstaltung zu entrichten sind. Er hält den Vermieter für alle Ansprüche schad- und klaglos, die von Dritten gegen den Vermieter geltend gemacht werden, weil der Veranstalter seiner Steuer-, Gebühren- und Abgabepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachgekommen ist.

4.4 **Der Vermieter haftet nicht** für vom Veranstalter oder Dritten **eingebraachte Gegenstände**.



4.5 **Der Vermieter haftet nicht** für das reibungslose Funktionieren der im G3 befindlichen technischen Anlagen. Der Veranstalter erklärt, aus Störungen dieser Anlagen keine Rechtsfolgen abzuleiten, soweit diese Störungen vom Vermieter nicht grob schuldhaft verursacht wurden.

4.6 Der Veranstalter hält den Vermieter für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte gegen den Vermieter geltend machen, weil der Veranstalter gegen seine Verpflichtungen (Punkt 3) verstoßen hat.

## **5. Abrechnung:**

5.1 **Die Miete ist binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung auf** die vom Vermieter gegebene Zahlstelle in der jeweils geltenden Höhe zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug schuldet der Veranstalter Zinsen in Höhe von 10% p.a. Der Veranstalter hat die Kosten für ein vom Vermieter im Verzugsfall beauftragtes Inkassobüro zu tragen.

5.2 Erfolgte die Reinigung durch den Mieter nach Ermessen des Vermieters nicht vollständig bzw. ausreichend, ist der Vermieter zur Nachreinigung berechtigt. Hierfür hat der Veranstalter € 30,- je Arbeiter und Stunde zu bezahlen.

## **6. Hausordnung:**

6.1 **Das Einbringen von Gegenständen aller Art** (Dekoration, Ausstattung u.dgl.) und das Anbringen von Dekorationen, Aufbauten u. dgl. **bedürfen der vorherigen Zustimmung** des Vermieters und sind mit dem Vermieter abzustimmen. Nägel, Schrauben, Ösen usw. dürfen zur Befestigung von Dekorationen weder in Boden, Wände noch in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen oder eingeschraubt werden. **Nach Ende der Veranstaltung** sind sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände **unverzüglich zu entfernen**. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Vermieter zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt.

**6.2 Der Eingangsbereich, Gänge und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.**

6.3 Die genutzten Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Tische und Stühle sind so zu verräumen, dass der Parkettboden nicht beschädigt wird.

**6.4 Es herrscht absolutes Rauchverbot in den Räumlichkeiten.**

6.5 Durch die Veranstaltung dürfen Nachbarn nicht gestört werden. **Sperrstunde ist 24:00 Uhr. Die Musiklautstärke ist so zu wählen, dass Nachbarn nicht gestört werden.** Zu diesem Zweck ist auch in der warmen Jahreszeit darauf zu achten, dass Fenster und Türen geschlossen sind. Außerhalb des G3 darf nach 22:00 Uhr kein Lärm gemacht werden.

Der Veranstalter hält den Vermieter für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Nachbarn oder Behörden gegen den Vermieter wegen Störungen, insbesondere durch zu laute Musik geltend machen.



6.6 **Das Abbrennen von Feuerwerk** und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen, **ist untersagt**.

6.7 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Kinder sich nicht unbeaufsichtigt im G3, insbesondere im Stiegenhaus, aufhalten. Er haftet für sämtliche Schäden, die entstehen, weil er dieser Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Sollten Dritte derartige Ansprüche gegen den Vermieter geltend machen, hält der Veranstalter den Vermieter schad- und klaglos.

**Kautio:**

**Bei Unterfertigung dieser Bedingungen hat der Veranstalter dem Vermieter eine Kautio in Höhe von 50% der Miete zu übergeben bzw. zu überweisen.** Der Vermieter ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich für alle aus dem Mietverhältnis resultierenden Ansprüche aus der Kautio zu befriedigen und diese insbesondere zur Deckung von Reinigungs-, Schadenersatz- oder Regressforderungen in Anspruch zu nehmen. Die Kautio wird dem Veranstalter nach ordnungsgemäßer Übergabe der verwendeten Räume zurückgegeben.

**Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dornbirn

